

# **Satzung des Bürgervereins Oberwiehre-Waldsee e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein, 1875 gegründet, führt den Namen "Bürgerverein Oberwiehre-Waldsee e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. [VR Freiburg Nr. 1925]
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Sein Tätigkeitsbereich wird im Westen begrenzt von Schwabentorring, Hildastraße und Quäkerstraße; im Osten durch die Gemarkungsgrenze von Ebnet, durch das Strandbad, durch die Steinackerstraße und Lassbergstraße, den Schnaitweg und durch den Ostrand des Friedhofs Bergäcker; im Norden und Süden von den Bergkämmen.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Stadtteile Oberwiehre, Oberau und Waldsee, insbesondere die des Umweltschutzes, des Verkehrs, des Landschafts- und Denkmalschutzes. Der Verein fördert kulturelle und soziale Aktivitäten in den Stadtteilen. Ferner liegt der Vereinszweck auch darin, die geschichtliche Entwicklung der Stadtteile seinen Mitgliedern nahe zu bringen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Vertretung dieser Belange gegenüber der Stadt Freiburg, anderen Körperschaften und Behörden, sowie durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen.
3. Konfessionelle und parteipolitische Interessen werden durch den Verein nicht wahrgenommen, wohl aber werden geistige, kulturelle und soziale Bestrebungen seiner Mitglieder gefördert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4** **Mitglieder**

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.

#### **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Vorstand hat den Antragsteller über diese Möglichkeit zu informieren und den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung als höchstes Gremium des Vereins ist bindend.
2. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um den Stadtteil besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6** **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag muss im ersten Quartal eines jeden Jahres im Voraus entrichtet werden. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt nicht.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

#### **§ 7** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) es nach dreimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss ist nicht zulässig, wenn das Mitglied nachweislich unverschuldet seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
  5. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Arbeitskreise

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied und der jeweilige Verein, Verband u.a. als kollektives Mitglied jeweils nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einlädt. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Tage der Einberufung und der Mitgliederversammlung werden bei der Berechnung der Frist von 14 Tagen nicht berücksichtigt.

4. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, dass die vom Vorstand mitgeteilte Tagesordnung durch zusätzliche Punkte ergänzt wird.
5. Jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand mehrheitlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem der beiden Stellvertreter/innen.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung stattfinden. Der Zeitrahmen der Einladungsfrist entspricht dem in § 9, Absatz 3 angegebenen Zeitrahmen. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - b) Jahresbericht des Vorstandes
  - c) Jahresbericht des/der Kassierers/Kassiererin
  - d) Bericht der beiden Kassenprüfer/innen
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl des Vorstandes - soweit erforderlich
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - h) Anträge und Verschiedenes
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über ihre Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. § 9 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/den Ehrenvorsitzendem/n

f) den Beisitzer/innen

Für jeweils angefangene fünfzig Mitglieder ist ein Beisitzerposten zu besetzen. Es sind in jedem Fall zwei Beisitzer/innen, unabhängig von der Mitgliederzahl, zu wählen.

## **§ 12**

### **Wahlen des Vorstandes**

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des/der Ehrenvorsitzenden, wird auf der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, und endet mit der im übernächsten Jahr stattfindenden Hauptversammlung.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Bürgerverein sein. Mitglieder von Parlamenten und des Freiburger Gemeinderates oder Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht erste Vorsitzende im Bürgerverein werden.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Amtszeit des durch Ersatzwahl in einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung gewählten Mitglieds gilt nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Mindestens ein Drittel des Vorstandes sollte aus Frauen bestehen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit in der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der/die Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen ein.

6. Zu den Vorstandssitzungen können im Bedarfsfall die in den Stadtteilen Oberwiehre und Waldsee wohnenden Mitglieder des Gemeinderates, weitere Repräsentanten des öffentlichen Lebens oder sonstige Gäste eingeladen werden.

7. Die Beiräte werden immer zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

#### **§ 14**

#### **Aufgaben der Kassenprüfer/innen**

1. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte und die Buchführung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht.

2. Bei Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin während der zweijährigen Amtszeit bestellt der Vorstand einen/eine Ersatzprüfer/Ersatzprüferin für die Zeit bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung. Die Amtszeit des/der durch Ersatzwahl in einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung gewählten Kassenprüfers/Kassenprüferin gilt nur für den Rest der Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/Kassenprüferin.

#### **§ 15**

#### **Vertretung des Vereins**

1. Der/die Vorsitzende des Vereins und dessen/deren Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Stellvertreter/innen machen von ihrem Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Die Haftung des Vereins für Handeln des Vorstandes und für den von ihm Beauftragten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine besondere Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

#### **§ 16**

#### **Der Beirat**

1. Beiräte sind sachkundige Einzelmitglieder oder Vertreter/innen von Vereinen, Verbänden und Institutionen in den Stadtteilen Oberwiehre, Oberau und Waldsee, die ihre Mitgliedschaft im Bürgerverein erklärt haben und von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen wurden.

2. Die Beiräte haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen als beratendes Gremium den Vorstand in seiner Arbeit.

3. Die Beiräte können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.

## **§ 17** **Arbeitskreise**

1. Als Teil des Bürgervereins können Arbeitskreise gebildet werden. Mitglieder in einem Arbeitskreis können Mitglieder des Bürgervereins und mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands auch Nichtmitglieder sein.
2. Ein Arbeitskreis ist dann eingesetzt und kann dann seine Arbeit aufnehmen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschlossen hat.
3. Aufgaben, Zielsetzungen und voraussichtlich anfallende Kosten des Arbeitskreises müssen vor der Beschlussfassung durch den Vorstand festgelegt sein.
4. Über die finanzielle Ausstattung und Kostenerstattung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand mehrheitlich im Einzelfall. Dazu ist diesem ein Kostenvoranschlag vor Beschlussfassung vorzulegen und nach Durchführung der Ausgaben, spätestens einen Monat nach Aufforderung durch den Vorstand, Rechnung zu legen.
5. Als Teil des Bürgervereins hat ein Arbeitskreis grundsätzlich keinerlei Vertretungsbefugnisse des Bürgervereins nach außen. Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied eines Arbeitskreises mit einer im einzelnen genau beschriebenen Vertretung beauftragen.
6. Der/die Vorsitzende oder die Mehrheit des Vorstandes können einzelne Mitglieder eines Arbeitskreises zur Vorstandssitzung einladen. Mitglieder eines Arbeitskreises haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

## **§ 18** **Ehrungen**

1. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Ehrennadel mit einer Urkunde verliehen werden. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand gestellt werden.
2. Die Ehrennadel wird verliehen für Verdienste für die Stadtteile Oberwiehre, Oberau oder Waldsee.
3. Die Beratung über die Ernennung der Ehrung erfolgt in einer nicht öffentlichen Vorstandssitzung. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich die/der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Die Ehrung erfolgt in einem würdigen Rahmen.
5. Die Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person erfolgen.
6. Sämtliche Ehrennadeln sind nummeriert. Die Nummer der Ehrennadel wird in die Stammkartei eingetragen.

7. Mitglieder des Vorstandes sind von einer Ehrung während ihrer Amtszeit ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Abstimmungen und Satzungsänderung**

1. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, die einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Vereins-, Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, nimmt der Vorstand vorläufig vor und teilt sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit.
3. Sonstige Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass auf die beabsichtigte Satzungsänderung in der Einladung hingewiesen wurde und dass die Versammlung durch Anwesenheit von 1/3 aller Mitglieder beschlussfähig ist. Kommt eine Satzungsänderung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist; bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, gilt § 19 Abs. 3 analog. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Stadtteile Oberwiehre, Oberau und Waldsee zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung vom 06.03.1996 erlischt mit Inkrafttreten der neuen Satzung.

2. Die neue Satzung ist verabschiedet worden auf der Mitgliederversammlung vom 02.04.1998 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. April 1998

Thomas Oertel  
Vorsitzender

Hermann Aichele  
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Karl-Ernst Friederich  
stellvertretender Vorsitzender

Mit den Änderungen vom 24.3.2010 und vom 13.4.2011